



Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 21. Dezember 2023

**Änderung des Landwirtschaftsgesetzes (Umsetzung Motion 19.3445 Fraktion BD
«Angemessene Entschädigung von Ehegattinnen und Ehegatten und eingetragenen
Partnerinnen und Partnern von Landwirtinnen und Landwirten im Scheidungsfall»);
Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 29. September 2023 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Änderung des Landwirtschaftsgesetzes (Umsetzung Motion 19.3445 Fraktion BD «Angemessene Entschädigung von Ehegattinnen und Ehegatten und eingetragenen Partnerinnen und Partnern von Landwirtinnen und Landwirten im Scheidungsfall») ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Die Regelung, wonach sich ein Unternehmen bei einem Investitionsentscheid ein umfassendes Bild über die Folgen der Investition macht, ist eine der wichtigsten Voraussetzungen, um erfolgreich zu wirtschaften. Diese Überlegung muss sich jedes Unternehmen machen, ungeachtet davon, in welcher Branche es tätig ist.

Die Neuregelung verlangt bei investierenden Landwirtinnen und Landwirten gegenüber den Vollzugsstellen der Strukturverbesserungsmassnahmen eine Selbstdeklaration, ob für die Mitarbeit der Partnerin oder des Partners im Landwirtschaftsbetrieb ein Barlohn ausbezahlt wird oder ob sie oder er einen Teil des Einkommens erhält.

Gewissenhafte Unternehmerinnen und Unternehmer, die zeitgemäss, risikobewusst und nachhaltig wirtschaften, sind seit jeher angehalten, sich ein umfassendes Bild über die Folgen einer geplanten Investition zu verschaffen. Nur wenn deren Chancen überwiegen und die ausreichende finanzielle Absicherung, auch für mitarbeitende Familienmitglieder, namentlich für die Partnerin oder den Partner, gewährleistet ist, soll investiert werden.

Die Landwirtinnen und Landwirte führen Unternehmen und sollen die Überlegungen von Investitionen eigenverantwortlich angehen. Für eine diesbezügliche Beurteilung, für ein solches Abwägen der Vor- und Nachteile einer Investition, ist keine gesetzgeberische Auflage für die Ausrichtung von zinslosen Investitionsmitteln notwendig. Wir beantragen deshalb, auf die Anpassung zu verzichten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Anliegens.

Im Namen der Regierung

Stefan Kölliker
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
gever@blw.admin.ch